

# Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

## 1. Geltung der Bedingungen

Nachstehend angeführte Liefer- und Verkaufsbedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Warenanlieferungen und Leistungen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind im Einzelfall wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Diese Geschäftsbedingungen sind für Rechtsgeschäfte zwischen Auftragnehmer (AN) und Auftraggeber (AG) bestimmt. Bei Verbrauchern (§ 1-KSCHG) gelten sie nur insoweit, als sie dem § 1-27 des Konsumentenschutzgesetzes nicht entsprechen.

## 2. Vertragsabschluss

Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der AN nach Zugang des Auftrages eine schriftliche Auftragsbestätigung an den AG abgesandt hat. Ein Vertrag kommt jedoch jedenfalls auch durch Ausführung der Leistung zustande. Der AG ist an seinen Auftrag 14 Tage ab Eingang des Auftrages beim AN gebunden. Die Annahme ist rechtzeitig, wenn der AN innerhalb dieser Frist eine Auftragsbestätigung an den AG abgesandt oder die Leistung ausgeführt hat.

## 3. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Mengenangaben sind Schätzungen nach Angaben des AG. Daher ist der AN auch entgegen § 1170a ABGB nicht verpflichtet, dem AG beträchtliche Kostenüberschreitungen anzuzeigen.

## 4. Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk und fuhrwerksverladen. Notwendige Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet. Paletten und Ladehölzer werden zusätzlich in Rechnung gestellt und nur bei frachtfreier Rückgabe in einwandfreiem Zustand gutgeschrieben. Die Rücknahme von Restmengen erfolgt nur nach ausdrücklicher gesonderter Vereinbarung. Die Preise basieren auf der Kalkulation zum Zeitpunkt der Preisabgabe und gelten zwei Monate lang aber der Abgabe unseres Angebotes. Sollte ein Auftrag außerhalb dieser Frist abgewickelt werden, sind wir berechtigt, die Preiserhöhung für vom Unternehmerwillen unabhängige preiserhöhende Umstände an den AG zu verrechnen. Die Preise gelten ab diesem Zeitpunkt als veränderlich im Sinne der ÖNORM A 2050.

## 5. Lieferzeit

Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich und beginnen unter folgenden Voraussetzungen wobei a), b) (falls angegeben) kumulativ vorliegen müssen.

- nach Annahme des Auftrages durch den AN,
- falls eine Anzahlung vereinbart ist, bei deren Eingang beim AN,
- nach Einlangen aller für die Lieferung und Ausführung erforderlichen Unterlagen beim AN sowie sämtliche Genehmigungen und Zustimmungen Dritter, insbesondere von Behörden, die für die Durchführungen des Auftrages erforderlich sind – kostenlos und rechtsverbindlich dem AN beizustellen. Der AG übernimmt die Haftung für die Richtigkeit von Plänen und technischen Unterlagen, die an den AN überreicht werden. Bei Lieferung bzw. Nichteinhaltung der Lieferfrist des AN durch den Unternehmerwillen nicht beeinflussbare Umstände, ist der AG erst nach Gewährung einer beidseitig zu vereinbarenden

Verlängerung berechtigt eine Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte durchzusetzen.

## 6. Zusätzliche Leistungen, besondere Vorkommnisse, Willenserklärungen

- Zusätzliche Leistungen sind Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis der Auftragserteilung erfasst sind. Zusätzliche Leistungen werden vom AN gesondert in Rechnung gestellt. Zusätzliche Leistungen sind im Bautagesbericht zu vermerken und auch ohne Gegenzeichnung durch den AG sofort wirksam.
- Besondere Vorkommnisse sind im Baustellenbericht zu vermerken. Ist bei Auftreten von besonderen Vorkommnissen der AG nicht erreichbar, hat der AN das Recht alle erforderlichen Leistungen nach eigenem Ermessen auszuführen. Sollte der AG den Wunsch haben, informiert zu werden, so hat er auch die entstehenden Kosten der Stehzeit zu tragen.
- Willenserklärungen des AG, mit denen der Auftrag abgeändert wird, werden im Baustellenbericht vermerkt und sind auch ohne Gegenzeichnung durch den AG sofort wirksam.

## 7. Leistungsumfang

Der AG hat den AN über den Umfang der Leistungen und die preisbildenden Umstände wie Zufahrt, Wasser- und Energieversorgung, Bodenverhältnisse u.a.m. vor der Auftragsvergabe zu informieren, wobei der AN nicht verpflichtet ist diese Umstände zu überprüfen. Wird diese Information unterlassen, nimmt der AN durchschnittliche Verhältnisse an. Erschwernisse oder sonstige Kostenerhöhungen werden, sofern diese bei der Auftragserteilung nicht bekannt waren, besonders vergütet. Pläne und technische Daten werden vom AN nicht geprüft, weswegen dem AN auch keine Warnpflicht gemäß § 1168 a ABGB trifft. Vereinbart ist, dass die vom AG beigestellten Pläne und die von ihm bekanntgegebenen technischen Daten vom AN nicht zu überprüfen sind und verzichtet der AG daher auf diesbezügliche Warnpflichten des AN. Die erforderlichen Grundstücksflächen für die Baustelleneinrichtung und Baustofflagerung sind vom AG kostenlos zur Verfügung zu stellen, andernfalls werden die anfallenden Kosten dem AG verrechnet.

## 8. Liefersperre

Der AN ist nach seiner Wahl berechtigt entweder – die Erfüllung bereits abgeschlossener Aufträge zu unterlassen und/oder – nach seinem Ermessen eine Liefersperre auszusprechen und/oder – vom AG Vorauszahlung zu verlangen, wenn entweder beim AG schlechte Vermögensverhältnisse (§ 1052 ABGB) eintreten, oder – die Ausgleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des AG eröffnet wurde oder ein diesbezüglicher Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, oder – der AG mit der Bezahlung älterer Forderungen des AN in Rückstand geraten ist. Der AG hat die Geschäftsführung über den Eintritt eines Ausgleiches oder Konkurses unverzüglich zu informieren. Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sind ohne Abzüge sofort zur Zahlung fällig.

## 9. Mängelrüge

Der AG ist verpflichtet gelieferte Ware und erstellte Leistungen unverzüglich auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige Mängelfreiheit zu überprüfen und eventuelle Mängel

unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes, spätestens jedoch fünf Tage nach der Ausführung der Leistung bzw. Erhalt der Ware bei versteckten Mängeln unverzüglich nach deren Auftreten anzuzeigen, andernfalls ist eine Haftung des AN ausgeschlossen. Der AN übernimmt keine Haftung für Mängel, welche auf unsachgemäße bauseitige Lagerung, Verlegung und Verarbeitung der gelieferten Waren zurückzuführen sind.

#### **10. Gewährleistung**

Grundsätzlich gilt die ÖNORM B2213 (Steinmetz- und Kunststeinarbeiten – Werkvertragsnorm) hinsichtlich der Qualität der beauftragten Leistung, insbesondere der Struktur- und Farbschwankungen des Materials sowie der Maßtoleranzen, als vereinbart.

Im Falle von rechtzeitigen und berechtigten Mängelrügen kann der AG eine Gewährleistung beanspruchen. Den Verwendungszweck nicht wesentlich beeinträchtigende Abweichungen vorangegangener Lieferungen oder von einem Muster und von Prospekten (welche dem Angebot beigelegt wurden, zum Beispiel im Bezug auf Maße produktbedingte Farbunterschiede, Gewicht und Qualität) berechtigten nicht zum Gewährleistungsanspruch. Insbesondere steht dem AG kein Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung zu. Auch im Falle von berechtigten Mängelrügen hat der AG nicht das Recht, fällige Zahlungen einzubehalten bzw. hinauszuschieben oder sonst einen höheren Teil des Werklohns einzubehalten, als nach ortsüblichen Preisen für die Behebung des Gerügten Mangels erforderlich ist. Bei Auflösung des Vertrages hat der AG nicht das Recht erbrachte Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt bei Mängelbehebung nicht ein.

#### **11. Schadenersatz**

Schadenersatzansprüche des AG wegen Verzuges, Unmöglichkeit der Leistung, positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mängelfolgeschadens wegen unerlaubter Handlungen sowie für Betriebsausfall und sonstigen mittelbaren Schäden sind ausgeschlossen soweit sie nicht auf Vorsatz des AN beruhen. Auch Schadenersatzansprüche, die der AN grob fahrlässig herbeigeführt hat, sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist die Haftung des AN sowie die Haftung der Vor- und Zulieferer des AN auch für durch ein fehlerhaftes Produkt verursachte Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet. Der AG ist verpflichtet, diesen Haftungsausschluss auch auf seine Abnehmer zu überbinden. Sollte der AG aus dem Titel der Produkthaftung ein Anspruch genommen werden, verzichtet er auf die Geltendmachung seines Regressrechts.

#### **12. Rechnungslegung**

Die Abrechnung erfolgt nach Liefermenge und Naturmaß. Die Rechnung gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ein schriftlicher Einspruch beim AN einlangt. Erstreckt sich die Bauleistung über mehr als zwei Wochen, so ist der AN berechtigt, Teilrechnungen zu legen, deren Bezahlung binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang zu erfolgen hat. Bei Stornierung und Neuausstellung von Rechnungen ist für die Laufzeit der Zahlungsfrist und Verrechnung von Verzugszinsen nur das ursprünglich ausgestellte Rechnungsdatum gültig.

#### **13. Zahlung**

Die Zahlungen sind gemäß vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Zahlungen können schuldenbefreiend nur auf das von uns angegebene Bankkonto überwiesen werden. Der AG ist nicht berechtigt, irgendwelche Gegenforderungen gegen die Forderung des AN aufzurechnen. Eine Zahlung gilt dann als

rechtzeitig, wenn diese am letzten Tag der Zahlungsfrist am Bankkonto des AN einlangt. Ein Skonto kann nur dann in Abzug gebracht werden, wenn dieser vereinbart wurde und das Konto des AG sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist.

Kommt der AG mit einer Zahlung (auch Teilzahlung) in Verzug, kann der AN die sofortige Begleichung aller bestehenden Forderungen verlangen und von allen nicht erfüllten Verträgen fristlos zurücktreten und bis zur Bezahlung der fälligen Rechnungsbeträge jede weitere Lieferung oder Leistung einstellen. Allfällige Skontovereinbarungen bleiben ausnahmslos nur für den Fall der fristmäßigen Bezahlung jeder einzelnen Teilzahlung aufrecht. Durch nicht fristgerechte Überweisung auch nur einer einzigen Teilrechnung, verwirkt der AG sein Recht auf Skontoabzug für den gesamten Rechnungsbetrag. Bei Zahlungsverzug hat der AN die Möglichkeit – auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen und/oder – Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über den jeweiligen Diskontsatz der Nationalbank zu verlangen und/oder – die Lieferzeit zu verlängern und/oder – die eigene Leistung aufzuschieben – und/oder den Rücktritt vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist zu erklären, wobei sämtliche daraus entstehenden Aufwendungen des AN vom AG zu tragen sind. Bei Rücktritt durch den AG verrechnet der AN die entstandenen Kosten, im Rahmen einer Stornogebühr von 10 % der Brutto-Auftragssumme.

#### **14. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen des AN durch den AG behält sich der AN das Eigentumsrecht der Lieferungen und Leistungen vor. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich im Falle der Vereinigung, Be- und Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungsbetrages der vom AN erbrachten Leistungen zu dem Wert der sonstigen Arbeiten bzw. Sachen auch auf die neu entstandene Sache. Veräußert der AG die vom AN gelieferte Ware, gleich in welchem Zustand, so tritt der AG bereits jetzt die ihm daraus entstehende Forderung gegen Dritte bis zur Höhe sämtlicher Ansprüche des AN an ihn mit allen Nebenrechten ab. Dies gilt auch, wenn mit der Veräußerung an den Dritten auch andere Leistungen verbunden waren. Im Falle einer solchen Forderungsabtretung ist der AG verpflichtet, sämtliche zur Geltendmachung dieses Anspruches gegen den Dritten erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen an den AN auszuhändigen bzw. der AG auf Verlangen des AN die Abtretung in seinen Büchern zu vermerken hat und dass der AN berechtigt ist, den Dritten von der Abtretung zu verständigen. Der AN behält sich vor, die Art der Ersichtlichmachung seines Eigentums an den in seinen Eigentum stehenden Sachen zu bestimmen.

#### **15. Unwirksamkeitsklausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Liefer- und Verkaufsbedingungen unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

#### **16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Auf die Rechnungsbeziehung mit dem AG ist ausschließlich Österreichisches Recht anzuwenden. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird für das 4560 Kirchdorf örtlich und rechtlich zuständige Österreichische Gericht vereinbart. Der AN ist jedoch auch berechtigt, ein anderes für den AG zuständiges Gericht anzurufen.